

4756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß im Zusammenhang mit den umfassenden Änderungen im Bereich des Zivildienstes auch eine Besoldungsverbesserung für die Soldaten im Grundwehrdienst vorgesehen ist. Dabei ist im speziellen eine beträchtliche Anhebung der Prämien im Grundwehrdienst geplant.

Die Bezüge im Grundwehrdienst sollen rückwirkend ab 1. Jänner 1994 angehoben werden. Aus rechtssystematischen Gründen soll diese Bezugsverbesserung im Wege einer Erhöhung der ausschließlich für diese Wehrdienstleistung normierten Prämie im Grundwehrdienst nach § 5 Abs. 1 Heeresgebührengesetz 1992 erfolgen. Diese Geldleistung soll dabei von derzeit 241 S monatlich auf 1001 S angehoben werden. Auf Grund dieses Beschlusses werden sich die allen Grundwehrdienst leistenden Soldaten regelmäßig gebührenden Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 von derzeit 2161 S auf 2921 S im Monat erhöhen.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 16. Februar 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 02 16

Josef Faustenhammer
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender